

Amliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pieper und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile ober deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 98. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	--	---

Nr. 22

Diez, Freitag den 26. Januar 1917

57. Jahrgang

Amlicher Teil

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme
und Bestandserhebung von Lumpen und neuen
Stoffabfällen aller Art (Nr. W. IV. 900/4.
16. R. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verbrieft
sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften
nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November
1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. Sep-
tember 1916 (Reichs-Gezetzbl. S. 1019) und jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekannt-
machungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in
Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3.
September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gezetzbl. S.
54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und
Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen
aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämt-
liche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen

aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Wei-
derwand-, Wapp-, Zarella- usw. Lumpen) und neue Stoff-
abfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen
oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung be-
treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen
und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 wer-
den aufgehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme
und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoff-
abfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der
Worte „mindestens 3000 Kg. beträgt“ die Worte „mindestens
1000 Kg. beträgt“.

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Ja-
nuar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 25. Januar 1917.

Königl. Kommandantur der Festung
Coblenz Ehrenbreitstein.

I a 1, 726/1. 17.

Waterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamt zur freiwilligen Meldung
gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den waterländischen
Hilfsdienst.

Es werden gebraucht:

- 3 Schreiber für das Bezirkskommando Oberlahnstein
(Jugendliche).
- 15 Mann für den Krankenwartedienst für das Reserbelazarett
Niederlahnstein. (Ältere männliche Personen.)

Meldungen zu 1. an das Bezirkskommando Oberlahnstein.
Meldungen zu 2. an das Reserbelazarett Niederlahnstein.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. Main.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. R. R. A.). Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern.“

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Ueberschrift einzufügen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tiseltumpen.“

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72 a. Alttuch und Tuchgebiert, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pf.“

„Klasse 72 b. Altkammgarn und Kammergarngebiert, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 Mark.“

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125 a. Dunkle baumwollene Rattunlumpen, reißfähige Ware, Ausfortierung aus Gruppe V. Klasse 233 (dunkel Rattun zur Pappensabrikation) das Kilo 19 Pf.“

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene“ einzufügen das Wort „dunstseidene“.

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Rattun zur Pappensabrikation“ einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Rattunlumpen (Klasse 125 a)“.

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 Kg. in der ersten Spalte bei Gruppe C hinter „C a, b“ einzufügen: „c“. An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M vor „126 und 127“ einzufügen: „125 a“.

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. R. A.

Coblenz, den 25. Januar 1917.

Königl. Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

I a 1, 907/1. 17.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 3078/11 16. R. R. A.,

betreffend

das Reißen von Lumpen (Hader). Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Aenderung des Belagerungszustandgesetzes^{*)}, in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Aenderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von Lumpen (Hader) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Drouffiermaschinen, Drouffetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht in folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

^{*)} Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a)

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reizen zur Herstellung von Erzeugnissen für Seeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Seeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reizen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder der Kriegs-Hadern A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Mohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reizerei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpen-reisereien (W. M. 78/1. 16. S. R. A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 25. Januar 1917.

**Königl. Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1, 908/1. 17.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes für das Jahr 1917 findet wie folgt statt: am 30. Januar, am 26. April, am 26. Juli, am 25. Oktober.

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Melchiorstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Fußschmiedeprüfung unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 5. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

Zu Vertretung:

v. Gygis.

Coblenz, den 6. Dezember 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich hiermit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen rechtlich obliegende Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

§ 2.

Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen die Landräte.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

gez. v. Ludwald,
Generalleutnant.

I. 339.

Diez, den 18. Januar 1917.

Bekanntmachung.

**Betr. Gewährung einer Abfindungssumme an
Kriegerwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung**

Witwen, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes 07 Kriegswitwengeld gewährt worden ist, kann im Falle ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ des dreifachen Betrages der Kriegsversorgung (§ 20 b des Mil.-Hint.-Ges. 07), d. h.

bis zu 1000 Mark für die Witwe eines Gemeinen,

bis zu 1250 Mark für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers usw.,

bis zu 1500 Mark für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels usw.,

bis zu 3000 Mark für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants,

bis zu 4000 Mark für die Witwe eines Stabsoffiziers,

bis zu 5000 Mark für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung

für Rechnung des Kapitels 84a gewährt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Bedürfnisses.

In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag; sie kann in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise auch für die rückliegende Zeit erfolgen.

Die Abfindungssumme gilt als Vorschuß für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten sollte. Sie wird nur gewährt, wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Die Entscheidung hierüber liegt bei der obersten Militär-Verwaltungsbehörde. Der einer Witwe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. 7. 1916 bereits belassene dreifache Betrag der kapitalisierten Versorgungsteils ist auf die obengenannte Abfindungssumme anzurechnen.

Gesuche sind an die Ortspolizeibehörden zu richten, sie können auch bei dem Kreis Ausschuss für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Diez (Landratsamt) anbracht werden.

Der Königl. Landrat

Duderstadt.

Betr. Hauschlachtungen.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß nicht überall mit dem aus den Hauschlachtungen gewonnenen Fleisch und Fett sparsam und haushälterisch, wie es die jetzige Zeit erfordert, umgegangen wird.

Ich nehme daher Veranlassung, allgemein darauf hinzuweisen, daß die Fleischselbstversorger unter allen Umständen mit ihren Fleischmengen während der ganzen amtlich verrechneten Zeit ihrer Selbstversorgung auskommen müssen und daß sie keinesfalls Fleischkarten erhalten, wenn sie ihr Fleisch zu früh verbraucht haben. Auch haben diese Fleischselbstversorger auf eine Genehmigung einer Hauschlachtung nicht mehr zu rechnen, da sie ihre Unzuverlässigkeit bewiesen haben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

S.-Nr. II. 351.

Dienstag, den 12. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher.

Betrifft die Verteilung der einmaligen Ergänzungszuschüsse zu den Schulausgaben für 1916 gemäß § 23, vierter Absatz, Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher derjenigen Schulverbände, die im laufenden Rechnungsjahre außerordentliche Schulausgaben für die Vertretung erkrankter, beurlaubter, zum Kriegsdienst einberufener oder sonst behinderter Lehrpersonen, für bauliche Instandsetzungen der Schulräume, Schulgebäude und Lehrerdienstwohnungen, für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und anderen Gegenständen der inneren Einrichtung der Schulzimmer, insbesondere auch für Anschaffung neuer Bänke zu verzeichnen haben, und dazu Zuschüsse aus dem, dem Kreisausschuß überwiesenen Fonds erwarten, ersuche ich um ausführlichen Bericht über die Höhe der Kosten und welcher Zuschuß zur Deckung derselben unbedingt erforderlich ist.

Wird für Vertretungskosten Zuschuß beantragt, in Fällen, wo die Vertretung infolge Einberufung des Lehrers zum Kriegsdienst notwendig geworden ist, so ist anzugeben, daß der einberufene Lehrer nicht lediglich zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht einberufen oder freiwillig eingetreten ist und seinen Gehalt aus der Gemeindekasse weiter bezieht.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

I. 340.

Dienstag, den 22. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mit dem Vorstände des Verbandes Deutscher Wattenfabrikanten stattgehabten Verhandlungen ist unter anderem vereinbart worden, daß der Verkaufspreis der fertigen Polster- und Spitalwatte für

- Sorte I bunt 2,10 Mk. für 1 Kg.,
- Sorte II schwarz 2,30 Mk. für 1 Kg.,
- Sorte III weiß 2,75 Mk. für 1 Kg.,
- Spitalwatte 2,75 Mk. für 1 Kg.

nicht übersteigen darf.

Weiter haben die Mitglieder des genannten Verbandes 35 Prozent der ihnen von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich-kriegsministeriums freigegebenen Mengen von Watte zur freien Verfügung zu halten, damit jederzeit Apothekenaufträge erfüllt werden können. Den Apotheken steht es frei, sich nach Belieben zu versorgen, wie es auch Krankenanstalten, größeren Krankenkassen mit Verbandstoffniederlage und den Medizinalpersonen überlassen bleibt, ihren

Bedarf bei jedem beliebigen Besucher zu decken. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, können die Bestellungen der Apotheken unmittelbar bei der Geschäftsstelle des Verbandes gemacht werden.

Die Bestellungen von Apotheken werden als Staatsaufträge im Sinne der genannten Abmachung, die vor allen anderen Aufträgen zur Ausführung und Ablieferung gebracht werden sollen, angesehen. Hierdurch sind dieselben in die Lage versetzt, der Nachfrage seitens der Krankenanstalten, der Krankenkassen mit Verbandstoffniederlage und der Medizinalpersonen durch unmittelbare Bestellung bei der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Wattenfabrikanten zu entsprechen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises, die in Betracht kommenden, in Absatz 4 des mit meiner Verfügung vom 27. Dezember 1916, I. 9033, Kreisblatt Nr. 228, veröffentlichten Erlasses genannten Stellen, wozu auch die Vereinslazarette gehören, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Die deutsche Kultur im Kampf um China.**

Die große Kulturbewegung in der asiatischen Völkernwelt, die durch die Europäer entfacht worden ist, spitzt sich immer mehr zu einem Ringkampfe der drei Ausprägungen westlicher Kultur zu, die dort in Frage kommen, das ist die deutsche, die französische und die englisch-amerikanische Kultur. In China, dem Lande der 400 Millionen Menschen, handelt es sich eben darum, welcher Geist und Sprache dort zur Herrschaft kommen wird, wem also die Freundschaft dieses großen aussichtsreichen Volkes zufallen wird. Diesen geistigen Einfluß auszuüben, ist die Aufgabe der Schulen für Chinesen. Es gab im Jahre 1914 an höheren Schulen: 1. deutsche 20 mit 1579 Schülern, 2. französische 13 mit 1722 Schülern, 3. englische 28 mit 3364 Schülern, 4. amerikanische 40 mit 46195 Schülern. Schulen von Engländern und Amerikanern gemeinsam betrieben 6 mit 1955 Schülern. Also ist die Gesamtzahl der die englisch-amerikanische Sache vertretenden Schulen: 74 mit 10238 Schülern. An Volksschulen, die alle Missionsschulen sind, gab es: 1. deutsche 500 mit 12000 Schülern. Davon waren 336 mit 7000 Schülern deutsch-katholische Missionschulen, 164 mit 5000 Schülern deutsch-evangelische Missionschulen. An englisch-amerikanischen evangelischen Missionsvolkschulen gab es 3500 mit 80000 Schülern. Katholische Missionsvolkschulen nicht-deutscher Herkunft gab es 6500 mit 110000 Schülern. So ergibt sich für die Volksschulen: 1. deutsche 500 mit 12000 Schülern, 2. nicht-deutsche 10000 mit 200000 Schülern. Wir haben viel zu arbeiten, um in China für unsere deutsche Sprache und Kultur den ehrenvollen Platz zu erringen, den wir wünschen. Man sieht aber aus obigen Zahlen, wie hochbedeutend und wertvoll die Arbeit ist, die die Mission in kultureller Hinsicht leistet: Die deutschen Volksschulen für Chinesen sind sämtlich Missionschulen und von den 20 deutschen höheren Schulen sind 7 Missionschulen.

Es ist dringend zu wünschen, daß die deutsche Missionsarbeit in China nach dem Kriege wesentlich verstärkt wird. Der deutsche Politiker Freiherr von Madah sagt: „Man würde dem Ostasientum einen hohlen seelenlosen Popanz vorhalten, wollte man es in den Lichtkreis abendländischer Zivilisation einführen, ohne ihm die Lichtquelle des Evangeliums zu zeigen.“ (China, die Republik der Mitte, 1914, S. 182.) China braucht und will das Christentum.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Godesberg.